

Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

LSG-H 76 – „Leineae zwischen Hannover und Stöckendrebber“

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 29 vom 05. August 2021, S. 217

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet

„Leineae zwischen Hannover und Stöckendrebber“ in den Städten Neustadt am Rübenberge, Wunstorf, Garbsen, Seelze sowie der Landeshauptstadt Hannover, Region Hannover, (Landschaftsschutzgebietsverordnung „Leineae zwischen Hannover und Stöckendrebber“ - LSG-H 76)

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 19, 23 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451) geändert worden ist und § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. 2001, 100), neu gefasst durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26), wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Leineae zwischen Hannover und Stöckendrebber“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt überwiegend in den naturräumlichen Einheiten Neustadt-Stöckener Leinetal in der Haupteinheit „Hannoversche Moorgeest“ sowie nördlich von Helstorf im Schwarmstedter Leinetal in der Haupteinheit „Untere Aller-Talsandebene“. Das LSG befindet sich im Nordwesten der Region Hannover im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover sowie der Städte Seelze, Wunstorf, Garbsen und Neustadt am Rübenberge.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten maßgeblichen Karte im Maßstab 1: 5.000 (Anlage 2, bestehend aus Blatt 1 bis 15). Sie verläuft auf der inneren schwarzen Linie des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Anlage 1 der Verordnung enthält eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000. Die Karte der Anlage 3, bestehend aus Blatt 1 bis 15, der Verordnung zeigt die FFH-Lebensraumtypen im Maßstab 1: 5.000. Die Übersichtskarte, die maßgebliche Karte und die Karte der FFH-Lebensraumtypen sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung, die Kartenanlagen und die Begründung zur Verordnung können von jedermann während der Dienststunden bei der Landeshauptstadt Hannover, den Städten Neustadt am Rübenberge, Wunstorf, Garbsen und Seelze sowie der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde) kostenlos eingesehen werden. Der Verordnungstext, die Karten und die Begründung sind unter dem Suchbegriff „Landschaftsschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Das LSG ist Bestandteil des ca. 18.026 ha großen Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiets 3021-331 (90) „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das LSG ist ca. 2.611 ha groß.

§ 2 Gebietscharakter

Das LSG „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ zieht sich wie ein „grünes Band“ durch das nordwestliche Regionsgebiet von Herrenhausen bis zur Regionsgrenze südlich von Schwarmstedt. Auf insgesamt ca. 81 Flusskilometern bildet die Leine mit ihren naturnah ausgeprägten Weiden-Galeriewäldern und Hochstaudenfluren sowie ihren teilweise naturnahen und reich strukturierten angrenzenden Auenbereichen und Zuflüssen das Kernstück des LSG. Bereits seit Jahrhunderten werden die Auenbereiche der Leine als Grünland genutzt. Neben der Leine wird das Landschaftsbild daher in weiten Abschnitten durch frische bis feuchte Grünlandflächen, eingestreute Gehölzgruppen und Stillgewässer geprägt.

Das LSG gliedert sich in vier Teilbereiche (siehe Übersichtskarte in Anlage 1), die jeweils unterschiedliche Besonderheiten aufweisen.

Teilbereich 1 erstreckt sich von der nördlichen Grenze des LSG bis zur Löwenbrücke auf der Herzog-Erich-Allee in Neustadt am Rübenberge. Dieser Abschnitt des LSG ist überwiegend schmal ausgeprägt und umfasst in weiten Teilen lediglich die Leine und die unmittelbar angrenzenden Flächen. Aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit hat der Ackerbau in den breiter ausgeprägten Auenbereichen hier auf Kosten des Grünlands stark zugenommen.

Teilbereich 2, zwischen der Löwenbrücke auf der Herzog-Erich-Allee in Neustadt am Rübenberge und der BAB 2, ist durch eine vergleichsweise großflächige Grünlandnutzung gekennzeichnet, außerdem bilden sich hier beim Ausufern der Leine infolge von Hochwasser größere Wasserflächen, die wiederum einen attraktiven Lebensraum für diverse Wasservogelarten darstellen. Neben ihrer hohen Bedeutung für Wiesenvögel als Brutvögel, wie z. B. den Weißstorch, erreicht die Leineaue vor allem zwischen Neustadt und Bordenau eine ebenso hohe Wertigkeit für Gastvögel. Bedeutsame Vogelansammlungen stammen vor allem aus der Ordnung der Gänsevögel. So können z.B. hohe Zahlen von Krick- und Stockenten sowie von Blässgänsen beobachtet werden. Aber auch andere Arten wie z.B. die Löffelente erreichen bedeutsame Rastbestände. Die zeitweise intensive Nutzung dieses Teilgebiets durch Gastvögel ist auch im Kontext des Steinhuder Meeres zu sehen, das nur ca. 6 km entfernt ist. Die Gastvögel wechseln regelmäßig zwischen dem Steinhuder Meer und diesem Teil der Leineaue. Südlich von Neustadt am Rübenberge befindet sich in diesem Teilbereich das Leinewehr. Hier überbrückt die Leine in Form eines Wasserfalles einen größeren Höhenunterschied.

Teilbereich 3 bildet der Gümmerwald nördlich der BAB 2 zusammen mit einem größeren Waldbestand südlich von Poggenhagen. Landschaftlich hebt sich dieser vollständig bewaldete Teilbereich von den weiten Offenlandflächen deutlich ab. Hier finden sich zwar nur noch reliktarartige, dafür aber bedeutende Restbestände von Weich- und Hartholzauwäldern, der natürlichen Vegetation der Flussauen. Der Gümmerwald unterliegt als einer der sehr wenigen Waldbestände teilweise noch regelmäßigen Überflutungen, die hier für autotypische Standortbedingungen sorgen. Daran angepasst und entsprechend artenreich ist die vorkommende Flora und Fauna.

Teilbereich 4 erstreckt sich von der BAB 2 bis zur südlichen Grenze des LSG. Auch hier ist das LSG, insbesondere aufgrund der Siedlungsnähe, sehr schmal ausgeprägt. In weiten Teilen finden sich hier extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen. Im Südosten dieses Teilbereichs liegt das Herrenhäuser Wehr, das zusammen mit dem Leinewehr in Neustadt am Rübenberge den Wasserabfluss und Wasserstand der Leine reguliert und in die ökologische Durchgängigkeit der Leine und damit in die Dynamik und Entwicklung des Flusses eingreift.

Der größte Teil des LSG liegt im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Leine und wird bei Hochwasser regelmäßig überflutet. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurden Deiche mit geringen Höhen entlang der Leine errichtet, die das dahinterliegende Grünland vor sommerlichen Hochwässern schützen sollen. Diese Einschränkung von Hochwässern sowie die teilweise Befestigung des Leineufers durch bauliche Maßnahmen (Steinschüttungen, Faschinen und weitere Maßnahmen zur Böschungssicherung), auch der Aufstau der Leine am Herrenhäuser Wehr im Stadtgebiet Hannover haben dazu geführt, dass sich die Leine tief in

die Landschaft eingegraben hat. Durch diese Eintiefung sind allerdings in erheblichem Umfang meterhohe Steilwände entstanden, die regelmäßig erodieren. Im Gebiet existieren damit umfangreiche Steilwandbiotope, die von zahlreichen, teilweise bundesweit gefährdeten Tierarten besiedelt werden. Diese hochdynamischen Steilwandbiotope sind von außerordentlicher Bedeutung für die Biodiversität im Gebiet.

Die Ausstattung des Gebietes mit verschiedenen, besonders schutzwürdigen Biotopen und insbesondere den Wasserflächen ist die Grundlage für das Vorkommen von zahlreichen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften. Dazu gehören neben einer vielfältigen und typischen Fischfauna, wie beispielsweise Groppe, Bitterling und Flussneunauge unter anderem auch der Fischotter und der Biber, der hier einen guten Lebensraum gefunden hat und bereits mit mehreren Revieren im LSG vertreten ist. Das Gebiet hat zudem eine sehr hohe Bedeutung für Fledermäuse. Das Große Mausohr, die Bechsteinfledermaus und die Teichfledermaus finden hier aufgrund der Habitatausstattung gute Jagd- und Fortpflanzungsbedingungen. Eine große Rolle spielt dabei unter anderem der Gümmerwald, der neben diesen Arten ebenso diversen Spechten, wie u. a. dem Schwarzspecht, idealen Lebensraum bietet. Die regelmäßig überfluteten Senken in dem Abschnitt zwischen Stöckendreber und dem Gümmerwald bieten zudem dem Schuppenschwanz (*Lepidurus apus*), einem Urzeitkrebs, idealen Lebensraum.

Die Leineau im LSG ist eine Kernfläche mit nationaler Bedeutung für den Biotopverbund und besitzt eine landesweit hohe Bedeutung als „überregionale Fischwanderroute“ und landesweit bedeutendes „Laich- und Aufwuchsgewässer für Wanderfische“.

Neben seiner hervorzuhebenden Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz spielt das LSG aufgrund seiner teilweisen Stadtnähe, der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit ebenfalls eine große Rolle für die naturverträgliche, ruhige Erholungsnutzung.

§ 3 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. die Sicherung der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie
3. die Erhaltung des Gebietes aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. der Leine und ihrer Zuflüsse mit einer guten Wasserqualität als Lebensstätte wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Jagdrevier für Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*),
2. einer möglichst naturnahen Überschwemmungsdynamik der Leine mit einhergehender ungestörter Entwicklung ihres Fließgewässer- und Auensystems; dazu gehören unter anderem Steilufer, Kiesbänke, Abbruchkanten, Auengewässer und Auwälder als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, insbesondere diverse auentypische Laufkäferarten, einer artenreichen Fischfauna und den Eisvogel (*Alcedo atthis*),
3. der naturnahen, vegetationsreichen Uferbereiche mit ausgeprägten Schilf- und Rohrglanzgras-Landröhrichten als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,

4. des Talraums als natürliches Überschwemmungsgebiet, um die Biotopansprüche der Gastvögel zu erfüllen,
 5. regelmäßig überschwemmter Flutmulden als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, wie beispielsweise den Schuppenschwanz (*Lepidurus apus*),
 6. von Grünland, insbesondere extensiv genutzter (Nass-)Grünländer und Brachflächen als Lebensstätte wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Wiesenvögel, wie u. a. den Weißstorch (*Ciconia ciconia*), und deren Lebensgemeinschaften und zur Erhaltung des Landschaftsbilds der Aue,
 7. von naturnahen Uferrandstreifen unter Berücksichtigung der landschaftsbildprägenden Kopfweiden,
 8. der nährstoffreichen, miteinander vernetzten Stillgewässer und Altarme unterschiedlichster Sukzessionsstadien als Lebensstätte wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften,
 9. teilweise unberührter Waldökosysteme mit allen Entwicklungsphasen und Sukzessionsstadien (Naturwald) u.a. als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Fledermausarten Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) sowie den Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
 10. sonstiger heimischer Laubwälder als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten sowie zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbilds,
 11. der Gehölzbestände, Hecken und Einzelbäume außerhalb des Waldes als Lebensstätte wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften und aufgrund ihrer gliedernden und belebenden Wirkung für ein naturnahes Landschaftsbild der Aueniederung,
 12. des natürlich, insbesondere durch Hochwasserereignisse gewachsenen Bodenreliefs,
 13. der Flussaue als Biotopverbundelement.
- (2) Das LSG ist gemäß § 1 Abs. 4 Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der in Abs. 3 genannten Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des LSG für das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Arten (Anhang II FFH-Richtlinie) und Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) (vgl. Anlage 3) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:
1. 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer
als mäßig nährstoffreiche bis nährstoffreiche Gewässer mit gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation aus u.a. Durchwachsenes Laichkraut (*Potamogeton perfoliatus*), Spreizender Wasserhahnenfuß (*Ranunculus circinatus*), Gegensätzliche Armluchteralge (*Chara contraria*), Raues Hornblatt (*Ceratophyllum demersum*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*) und Wasser-Knöterich (*Persicaria amphibia*) sowie stabilen Populationen der typischen Tierarten, z. B. diverse typische Fischarten, Kammolch (*Triturus cristatus*), Fischotter (*Lutra lutra*) sowie zahlreiche Libellenarten.
 2. 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
Die Leine als naturnahes, ökologisch durchgängiges Fließgewässer mit überwiegend unverbauten Ufern und vielfältiger, naturnaher Ausprägung von Gewässerlauf und Abflussprofil, naturnahen gewässertypischen Sohl- und Uferstrukturen mit Totholz- und Kiesanteilen, Kiesinseln und -bänken, mit wechselnden Fließgeschwindigkeiten, einer ausgeprägten Profildifferenzierung und hohen Strömungsdiversität, weitgehend

- natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, natürlichen Erosions- und Sedimentationsprozessen, mit dynamischen Umgestaltungsprozessen des Gewässerbettes, guter physikalisch-chemische Wasserqualität einschließlich stabiler Populationen der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie u.a. diverser gewässertypischer Fischarten, wie Aal (*Anguilla anguilla*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Barbe (*Barbus barbus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*) und Aalquappe (*Lota lota*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Kamm-Laichkraut (*Potamogeton pectinatus*), Einfacher Igelkolben (*Sparganium emersum*) und Wassermoosen.
3. 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
als Uferstaudensäume auf feuchten bis nassen, mäßig nährstoffreichen Standorten entlang der Leine einschließlich stabiler Populationen der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie u.a. Fluss-Greiskraut (*Senecio sarracenicus*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) und Sumpfziest (*Stachys palustris*).
 4. 6510 - Magere Flachlandmähwiesen
als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen, einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie u.a. Magerwiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*) und Faden-Klee (*Trifolium dubium*).
 5. 9110 - Hainsimsen-Buchenwald
als naturnaher, strukturreicher Buchenwald auf bodensaurem Standort einschließlich kleinflächiger Übergänge zum Eichen-Hainbuchenwald mit allen Altersphasen, mit standortgerechten Baumarten, einem überdurchschnittlich hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen sowie den charakteristischen Tierarten wie z.B. waldgebundenen Fledermausarten und den Schwarzspecht.
 6. 9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
als strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stieleiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche (*Fraxinus excelsior*) oder Schwarzerle (*Alnus glutinosa*). Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz und Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Dazu gehören beispielsweise waldgebundene Fledermausarten und der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*).
 7. 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden
als strukturreicher Eichenmischwald aus standortheimischen Baumarten auf feuchten, nährstoffarmen Sandböden mit unterschiedlichen Altersphasen, einem überdurchschnittlich hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen sowie sonstigen lebenden Habitatbäumen, einer Krautschicht aus typischen Arten der Waldgesellschaft wie Siebenstern (*Trientalis europaea*), Draht-Schmiele (*Descampsia flexuosa*) und Wald-Geißblatt (*Lonicera perclymenum*) sowie charakteristischen Tierarten, wie die waldgebundenen Fledermausarten.
 8. 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
als naturnaher Wald auf periodisch überfluteten, quelligen oder sumpfigen Standorten, mit auentypischen Habitatstrukturen und mosaikartig ausgeprägten, verschiedenen Entwicklungsphasen, überdurchschnittlich hohen Alt- und Totholz-Anteilen, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie u.a. Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Silber-Weide (*Salix*

alba), Wasser-Schwaden (*Glyceria maxima*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) und Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*); Weiden-Auwald an Gewässerufeln, in sumpfiger Ausprägung in Flutmulden.

9. 91F0 - Hartholzauenwälder

als strukturreicher Mischwald aus Stieleiche (*Quercus robur*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Flatterulme (*Ulmus laevis*) und Feldulme (*Ulmus minor*) mit natürlicher Überflutungsdynamik, autotypischen Habitatstrukturen und mosaikartig ausgeprägten, verschiedenen Entwicklungsphasen, überdurchschnittlich hohen Alt- und Totholz-Anteilen, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie u.a. Biber (*Castor fiber*).

10. Biber (*Castor fiber*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Sicherung und Entwicklung eines naturnahen, vernetzten Fließgewässersystems und von Stillgewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation, mit angrenzenden Gehölzen, einem zumindest in Teilen weichholzreichen Uferstreifen sowie durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gräben im Sinne des Biotopverbundes (z.B. Gewässerrandstreifen).

11. Fischotter (*Lutra lutra*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Sicherung und Entwicklung eines naturnahen, strukturreichen Fließgewässersystems mit flachen Flüssen und reicher Ufervegetation, Mäandern, Gehölzen (Wurzelwerk in der Uferzone), Hochstauden, Röhrichte, Fischreichtum, Auwäldern und Überschwemmungsbereichen, mit angrenzenden Gehölzen, einem zumindest in Teilen weichholzreichen Uferstreifen sowie einem reichen Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen, Deckungsreichtum sowie eines weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten im Sinne des Biotopverbundes (z. B. Gewässerrandstreifen).

12. Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

als vitales, langfristig überlebensfähiges Vorkommen durch Sicherung und Optimierung der Ausstattung des Gebiets als Jagdrevier mit unterwuchsfreien bis -armen Laubwäldern bestehend aus einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten, Balz- und Paarungsquartieren sowie kurzrasigem Grünland. Für das Jagdgebiet wichtige Leitlinien, wie Hecken, Bäche, Waldränder und Feldraine sind ebenfalls unverzichtbare Elemente im LSG.

13. Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Erhaltungsziele zur Förderung dieser Art sind großflächige, lichte, unterwuchsreiche und feuchte Laubwaldbestände in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik. Das Angebot an geeigneten Wochenstubenquartieren ist aufgrund überdurchschnittlicher Anteile von Altholz und Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz kontinuierlich hoch. Das Kronendach der herrschenden Baumschicht ist weitgehend geschlossen.

14. Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

als vitales, langfristig überlebensfähiges Vorkommen durch Sicherung und Optimierung von Gewässern mit offener Wasserfläche sowie mit strukturreichen, naturnahen Uferändern als Insektenreservoir. Weiterhin sind Gehölzstrukturen, wie Waldränder, Hecken und gewässernahe Höhlenbäume als Männchen-, Paarungs- bzw. Tagesquartiere der Teichfledermaus zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

15. Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in naturnahen Fließgewässern mit

teilweise beschatteten Ufern; mit feinsandig-kiesiger, stabiler Gewässersohle sowie mit Flachwasserbereichen und vegetationsfreien Sandbänken als Lebensraum der Libellen-Larven, Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland als Jagdrevier. Erhaltung und Wiederherstellung der Wanderkorridore der Art sowie ihrer Laichareale in flach überströmten, kiesigen Gewässerabschnitten und Larvalhabitaten (Feinsedimentbänke).

16. Kammolch (*Triturus cristatus*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Sicherung und Entwicklung von mehreren nahe beieinanderliegenden, möglichst unbeschatteten, fischfreien, sauberen Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten im Verbund zu weiteren Vorkommen.
17. Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, besonnten Fließgewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und einem sich umlagernden sandigen Gewässerbett sowie den autotypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer).
18. Groppe (*Cottus gobio*)
Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, gehölzbestandener und lebhaft strömender, sauberer und durchgängiger Fließgewässer mit einer reichstrukturierten, festen Sohle und einem hohen Anteil an Hartsubstraten (Kiese, Steine, Totholzelementen).
19. Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
Erhaltung und Wiederherstellung der Wanderkorridore der Art sowie ihrer Laichareale in flach überströmten, kiesigen Gewässerabschnitten und Larvalhabitaten (Feinsedimentbänke).
20. Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, gehölzbestandener und lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen und einer engen Verzahnung von gewässertypischen Laicharealen (kiesige Bereiche) und Larvalhabitaten (Feinsedimentbänke).
21. Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen Verlandungszonen mit großflächigen emersen und submersen Pflanzenbeständen und lockeren Schlammböden auf sandigem Untergrund.
22. Bitterling (*Rhodeus amarus*)
Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Struktur, Dynamik und Funktionsfähigkeit der Gewässeraue mit ihren typischen Ausprägungen grundwasser- und überschwemmungsabhängiger Lebensräume in temporär überfluteten Bereichen und einem verzweigten Netz aus Fließgewässern, Altarmen und Altwässern als charakteristischem Lebensraum.

§ 4 Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 unter Erlaubnisvorbehalt stehenden oder nach § 6 freigestellten Handlungen sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG im Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören oder den Naturgenuss der Erholungssuchenden zu beeinträchtigen,
2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, wesentlich zu verändern oder in ihrer Nutzung zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
3. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, Stoffe aller Art einzubringen oder Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen, Steilufer zu beschädigen oder zu zerstören, Abfälle aller Art abzulagern oder zu entsorgen,
4. Gebüsche, insbesondere Weidengebüsche, Hecken, Feldgehölze oder andere Gehölzbestände außerhalb des Waldes, insbesondere galerieartige Gehölzbestände entlang der Fließgewässer zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die eine Beeinträchtigung, Schädigung oder Zerstörung der Gehölze herbeiführen können,
5. Pflanzen oder Tiere - insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten – auszubringen oder anzusiedeln,
6. wildlebende Pflanzen oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
7. im Teilbereich 2 Hunde ganzjährig unangeleint oder an mehr als 2 m langen Leinen oder in den Teilbereichen 1, 3 und 4 in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli unangeleint oder an mehr als 10 m langen Leinen laufen zu lassen,
8. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
9. zu zelten oder zu lagern,
10. Geocaches abseits von Wegen abzulegen,
11. unterhalb des Wehres in Herrenhausen flussabwärts entlang der Leine außerhalb der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dafür vorgesehenen Kanu-Einsatzstellen mit Wasserfahrzeugen anzulanden oder diese dort einzusetzen,
12. das LSG außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort Kraftfahrzeuge, sonstige Fahrzeuge oder Geräte abzustellen,
13. außerhalb von gekennzeichneten Radwegen oder von tatsächlich öffentlichen Wegen im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) Rad zu fahren,
14. außerhalb von gekennzeichneten Reitwegen oder von Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG zu reiten,
15. naturnahe Uferbereiche, dazu gehören feuchte Hochstaudenfluren (vgl. LRT 6430), Kiesbänke, Steilufer, Wald-, Gebüsch- oder sonstige Gehölzbestände, Röhrichte oder Großseggenriede zu betreten; Betreten ist jedes sich Hineinbegeben,
16. das Betreten der Teilbereiche 2 und 3 außerhalb der Wege; Betreten ist jedes sich Hineinbegeben,
17. auf überschwemmten Flächen Wassersport zu betreiben oder zugefrorene Überschwemmungsflächen zu betreten oder zu befahren; Betreten ist jedes sich Hineinbegeben,
18. unbemannte Fluggeräte (z. B. Flugmodelle oder Drohnen) in einer Höhe von unter 150 m über dem LSG zu betreiben, Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten oder, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.

(2) Die Verbote des Absatz 1 gelten nicht für

1. die Unterhaltung der Leine als Bundeswasserstraße nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 3 und des Maßnahmen- und Managementplans,

2. das Befahren der Leine oberhalb des Wehres Herrenhausen flussaufwärts nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes.

(3) § 33 Absätze 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

(1) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck des § 3 zuwiderzulaufen, bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

1. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen ober- oder unterirdisch zu erstellen,
2. das Gebiet direkt oder indirekt zu entwässern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer direkten oder indirekten Entwässerung des Gebietes führen können sowie Grund- oder Oberflächenwasser zu Beregnungszwecken zu entnehmen,
3. Maßnahmen zur Besucherlenkung oder -information umzusetzen,
4. organisierte Veranstaltungen aller Art durchzuführen,
5. Ufersicherungen an der Leine durchzuführen,
6. Angelpfade oder Angelpplätze nach Hochwasserereignissen wiederherzustellen.

(2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit der Charakter des Gebietes nicht verändert wird, die Handlung dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft und eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen ist. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Abs. 1 und von den Erlaubnisvorbehalten des § 5 Abs. 1 freigestellt.

(2) Freigestellt sind:

1. das Befahren und Betreten des Gebietes

- a. durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke. Dies gilt nicht für das Befahren des Gebietes zum Zweck der sonstigen fischereilichen Nutzung (Angelfischerei) und zur Jagdausübung. Hinsichtlich des Befahrens gelten für die Angelfischerei § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 und § 6 Abs. 2 Nr. 1g) der Verordnung. Das Befahren des Gebietes zur Jagdausübung ist beschränkt auf bestehende im LSG verlaufenden Fahrwege im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG, darüber hinaus ausschließlich zur notwendigen Bergung von Wild und zur notwendigen Errichtung, Unterhaltung und Instandsetzung von zulässigen jagdlichen Einrichtungen,
- b. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
- c. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
- d. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,

- e. unterhalb des Wehres Herrenhausen flussabwärts das Fahren auf der Leine mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 NWG in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 und Nr. 15 gelten. Abweichend davon dürfen für Übungseinsätze der Wasserrettung auch motorisierte Fahrzeuge eingesetzt werden;
 - f. zum Zweck des Badens an den traditionellen Badestellen am Bordenauer See. Die An- und Abfahrt mit Kraftfahrzeugen zum See ist auf die direkte Zufahrt über die „Bordenauer Straße“ (K 335) bis zu dem in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) zur Verordnung ausgewiesenen Parkplatz (P) beschränkt;
 - g. zum Zweck der Angelfischerei auf den jeweils kürzesten Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG zu den von Angelvereinen genutzten Angelteichen sowie das Abstellen der Kraftfahrzeuge im Nahbereich dieser Gewässer;
2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
 3. der sach- und fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen Verkehrswegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie sach- und fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar. Das Abschlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den sach- und fachgerechten Pflegemaßnahmen;
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Wege in der vorhandenen Breite, mit milieuangepasstem Material, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; hinsichtlich der Instandsetzung gilt Nummer 6, 2. Halbsatz;
 5. Maßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und an rechtmäßig bestehenden Anlagen (z.B. Wegen);
 6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen sowie von öffentlichen Verkehrswegen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden;
 7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde;
 8. die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde;
 9. der notwendige Einsatz von unbemannten Fluggeräten im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie im Rahmen von Maßnahmen an dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, außerhalb der in der Anlage 2 dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung, im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Ziele einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen soweit
1. auf Waldflächen, die in der Anlage 2 als „sonstige Waldflächen“ gekennzeichnet sind
 - a) keine Umwandlung von Laub- oder Mischwald zu Nadelwald erfolgt,
 - b) die Einbringung von invasiven Baumarten unterbleibt,

- c) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - d) sämtliche Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden;
2. auf den in der Anlage 3 in dem Teilbereich 3 (vgl. Anlage 1) als Wald mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gekennzeichneten Flächen zusätzlich zu den Auflagen gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1
- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; abweichende Regelungen zur Bewirtschaftung der Eichen-Lebensraumtypen 9160, 9190 und 91F0 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - b) in Altholzbeständen und den LRT 9160, 91E0 und 91F0 die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben; eine bestehende Feinerschließung mit Gassenabständen von mindestens 30 m kann in diesen Bereichen weiter genutzt werden,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme oder die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - i) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - j) in den LRT 9160, 9190, 91E0 oder 91F0 Entwässerungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen,
 - k) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); auf den in Anlage 2 als „Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten“ gekennzeichneten Flächen je vollem Hektar der Waldfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- l) bei künstlicher Verjüngung
- aa) des LRT 9110 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten,
 - bb) der LRT 9160, 9190, 91E0 oder 91F0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden;
3. auf den in der Anlage 3 in den Teilbereichen 1, 2 und 4 (vgl. Anlage 1) als Wald mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gekennzeichneten Flächen eine Holzentnahme ausschließlich mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von landschaftstypischen Weidezäunen aus Holzpfählen und von notwendigen wolfsabweisenden Zäunen im Sinne der Richtlinie Wolf in der jeweils geltenden Fassung, derzeit RdErl. d. MU v. 15. 5. 2017 — 26-04011/01/010 und von landschaftstypischen offenen Holzweideunterständen bis 4 m Höhe und bis 70 qm Grundfläche
1. auf den in Anlage 2 als „Acker“ gekennzeichneten Flächen nach folgenden Vorgaben:
- a) die Anlage zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen (z. B. Neuanlage von Gruppen, Gräben oder Drainagen) erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs (z. B. keine Verfüllung von Bodensenken),
 - c) ohne Düngung in einem 10 m breiten Streifen ab Böschungsoberkante entlang der Leine, ihrer Zuflüsse Auter und Westaue sowie der Stillgewässer,
 - d) ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in einem 10 m breiten Streifen ab Böschungsoberkante entlang der Leine, ihrer Zuflüsse Auter und Westaue sowie der Stillgewässer;
2. auf den in Anlage 2 als „Dauergrünland I“ gekennzeichneten Flächen zusätzlich zu den Regelungen gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 1
- a) soweit die Instandsetzung bestehender Drainagen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - b) ohne Umbruch zur Ackerzwecknutzung oder dauerhaften Umbruch,
 - c) soweit eine Grünlanderneuerung mindestens vier Wochen vorher der UNB angezeigt wird,
 - d) ohne Anlage von Feldmieten bzw. dauerhafte Lagerung von Heu- oder Silageballen;
3. auf den in Anlage 2 als „Dauergrünland II“ gekennzeichneten Flächen, zusätzlich zu den in § 6 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a) - c) sowie in § 6 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a) –b) und d) genannten Regelungen
- a) soweit eine Düngung ausschließlich mit einer maximalen Rein-Stickstoff-Gabe von nicht mehr als 50 kg je Hektar und Jahr, jedoch ohne Gülle, Jauche oder Gärsubstrate erfolgt,

- b) soweit keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt, wobei die selektive, horstweise Anwendung zulässig ist,
 - c) ohne Grünlanderneuerung; die Beseitigung von Schäden durch wildlebende Tiere ist nur mit für den Lebensraumtyp typischen Gräsern und Kräutern mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung von Gewässern erster, zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der sonstigen fischereilichen Nutzung (Angelfischerei), außerhalb der Kiesbänke und Steilufer (ausgenommen die Oberkante der Steilufer), unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an dessen Ufern ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade, mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 gilt.
- Als Schutz vor der Witterung dürfen ausschließlich temporäre Schirmzelte in gedeckten Farben verwendet werden.
- Reusen, Aalkörbe und vergleichbare Fischereigeräte sind zulässig, wenn diese über ein Reusengitter verfügen, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten; alternativ dürfen Fischereigeräte eingesetzt werden, die den Fischottern die Möglichkeit zum schnellen Ausstieg bieten (z.B. spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügel).
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen oder Hegebüschen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 2. Ansitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst errichtet werden und an deren Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch störepfindliche Arten beeinträchtigt werden sowie
 3. von den verwendeten Fanggeräten keine vermeidbaren Gefährdungen für nach § 44 BNatSchG geschützte Tierarten, insbesondere für den Biber und den Fischotter, ausgehen.
- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Bekämpfung von Bisamen (*Ondatra zibethicus*).
- (9) Die Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 4 und 7 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn oder soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (10) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG, des § 25a NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 7 Befreiungen und Ausnahmen

- (1) Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Projekte und Pläne, die nach Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets unverträglich und somit unzulässig sind, können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4, die Erlaubnisvorbehalte des § 5 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 6 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 9 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer/innen und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile sowie
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege und zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden ist insbesondere
 1. die Mahd von Röhrichen, Seggenrieden, sonstigen Offenlandbiotopen, Intensiv- und Extensivgrünland sowie Nasswiesen,
 2. die Beweidung von Grünländern und sonstigen Offenlandbiotopen,
 3. die Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichen, Seggenrieden, sonstigen Sumpfbiotopen, Offenlandbiotopen und an Kleingewässern,
 4. Pflegemaßnahmen zum Erhalt der landschaftsbildprägenden Kopfweiden,
 5. die Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Kleingewässern sowie Altarmen als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tierarten,
 6. die sach- und fachgerechte Bekämpfung von Neozoen sowie
 7. die Beseitigung von Neophytenbeständen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Verboten in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 18 zuwiderhandelt,
 2. Handlungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 vornimmt oder

3. der Maßgabe nach § 6 Abs. 6, 1. Absatz, letzter Teilsatz zuwiderhandelt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung gemäß § 6 Absätze 2 bis 8 vorliegen, eine Erlaubnis gemäß § 5 erteilt, eine Befreiung gemäß § 7 Abs. 1 oder eine Ausnahme gemäß § 7 Abs. 3 gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Vorgaben zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 lit. a) bis lit. d), Nr. 2 lit. a) bis lit. l) oder Nr. 3 zuwiderhandelt,
 2. den Vorgaben zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 1 lit. a) bis lit. d), Nr. 2 lit. a) bis lit. d) oder Nr. 3 lit. a) bis lit. c) zuwiderhandelt,
 3. entgegen den Vorgaben zur sonstigen fischereilichen Nutzung (Angelfischerei) gemäß § 6 Abs. 6
 - a) andere als temporäre Schirmzelte in gedeckten Farben verwendet oder
 - b) Reusen, Aalkörbe oder vergleichbare Fischereigeräte verwendet, die über kein Reusengitter verfügen, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm überschreiten oder alternativ den Fischottern nicht die Möglichkeit zum schnellen Ausstieg bieten (z.B. spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln)
 oder
 4. entgegen den Vorgaben der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gemäß § 6 Abs. 7
 - a) Wildäcker, Wildäsungsflächen, Futterplätze oder Hegebüsche ohne die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde anlegt,
 - b) nicht landschaftsangepasste Ansinneinrichtungen errichtet oder an deren Standort durch die Jagdausübung geschützte Biotope oder störepfindliche Arten beeinträchtigt oder
 - c) Fanggeräte verwendet, von denen vermeidbare Gefährdungen für nach § 44 BNatSchG geschützte Tierarten, insbesondere für den Biber oder den Fischotter, ausgehen,
 ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt, eine Befreiung gemäß § 7 Abs. 1 oder eine Ausnahme gemäß § 7 Abs. 3 gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die
- Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Untere Leine“ (LSG-H 54) vom 26.09.1991, die zuletzt durch die I. Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Untere Leine“ (LSG-H 54) im Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge., Region Hannover vom 26.09.1991 vom 14.11.2003 geändert worden ist (beide neu veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 23), in dem hier überplanten Bereich, die
 - Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Mittlere Leine-Rettmer Berg“ (Landeshauptstadt Hannover, Landkreise Hannover und Neustadt a. Rbge.), Landschaftsschutzgebiet Nr. 27 vom 3. Mai 1968 (Nds. Ministerialblatt Nr. 33/1968, S. 821), die zuletzt durch die V. Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Mittlere Leine“ (LSG-H 27) vom 3.5.1968 (Amtsblatt der Re

gion Hannover Nr. 25/2004 vom 24.06.2004) geändert worden ist, in dem hier überplanten Bereich, die

- Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „An der Leine“ (LSG-H 67) in den Städten Garbsen und Seelze, Landkreis Hannover vom 20.04.1999 (neu veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 6/2005 vom 10.11.2005, S. 76), in dem hier überplanten Bereich und die
- Verordnung zum Schutz des Gebietes „Mittlere Leine“ als Landschaftsschutzgebiet (LSG-H-S 7) vom 22.06.1999 (neu veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 53), in dem hier überplanten Bereich

außer Kraft.

Hannover, 23.07.2021
Az. 36.24/ 1205 H 76

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau